

Allgemeine Vertrags- und Versicherungsbedingungen

Hausratversicherung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vertragsbedingungen	3
Allgemeine Informationen nach § 1	4
Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).....	4
1.1. Gesellschaftsangaben	4
1.2. Hauptgeschäftstätigkeit	4
1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen.....	4
1.4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	4
1.5. Versicherungsbeitrag	4
1.6. Zusätzliche Kosten	4
1.7. Angaben zur Beitragszahlung	5
1.8. Zustandekommen des Vertrags	5
1.9. Gültigkeitsdauer von Angeboten.....	6
1.10. Laufzeit des Vertrags.....	6
1.11. Beendigung des Vertrags	6
1.12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.....	7
1.13. Vertragssprache	7
1.14. Erklärungen.....	7
1.15. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden	7
1.16. Widerrufsrecht.....	7
1.17. Widerrufsfolgen	8
1.18. Besondere Hinweise.....	8
Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise	9
Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht - Gesonderte Belehrung nach §19 Abs. 5 VVG.....	9
1.19. Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?	9
1.20. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?.....	9
1.21. Gefahrenerhöhung	10
1.22. Allgemeiner Hinweis.....	10
Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung	11
Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung.....	11
1.23. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G.....	12
1.24. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.	12
1.25. Abfrage bei Auskunfteien	13

1.26.	Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungs-forschung	14
1.27.	Verbindliche Erklärung des Antragsstellers.....	14
Hinweise zum Datenaustausch		15
	Datenaustausch.....	15
1.28.	Hinweis- und Informationssystem.....	15
1.29.	Datenaustausch mit Vorversicherern	15
1.30.	Dienstleisterliste	15
Datenschutz.....		16
	Hinweise zum Datenschutz	16
1.31.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung.....	16
1.32.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.....	16
1.33.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	17
1.34.	Dauer der Datenspeicherung	20
1.35.	Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	20
1.36.	Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.....	20
1.37.	Datensicherheit	21
1.38.	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	22
1.39.	Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland.....	22
Liste der Dienstleister		23
	Dienstleisterliste.....	23
1.40.	Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags.....	23
1.41.	Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden	24
1.42.	Hinweise	24
Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe.....		25
Produktinformationsblatt - PIB		26
II. Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen.....		28

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand 22.6.2019

Wichtige Hinweise

Lesen Sie bitte die wichtigen nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen, bevor Sie den Antrag beantragen. Sie sind wichtiger Bestandteil dieses Antrags. Achten Sie bitte unbedingt auf die vollständige und richtige Beantwortung der Fragen im Antrag zu risikoeheblichen Umständen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich vor rechtsverbindlichem Absenden des Antrags die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit obigem Inhalt erhalten und zur Kenntnis genommen habe. **Mit Abschluss des Versicherungsvertrags sind diese Vertragsbestandteile.** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen und Sonderbedingungen sowie Klauseln haben Gültigkeit wie ausgewählt und dann dokumentiert.

Schlusserklärung des Versicherungsmaklers, falls über Makler abgeschlossen

Im Auftrag meines Mandanten beantrage ich stellvertretend die vorstehende Versicherung. Ich bestätige, dass mir die in der Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers genannten Unterlagen zur Verfügung standen und von mir ausgehändigt worden sind. Des Weiteren bestätige ich, dass mir ein Maklerauftrag vorliegt, der mich dazu legitimiert stellvertretend für den Versicherungsnehmer diese Willenserklärung abzugeben.

Allgemeine Informationen nach § 1

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie, zur angebotenen Leistung, zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, zum Widerrufsrecht und zum Datenaustausch.

1 1 **Gesellschaftsangaben**

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe Registergericht Mannheim HRB 100003

- Anschrift
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas Schwarz
- Vorstand
Jürgen Schellmann (Vorsitzender)
Christine Fricke

1 2 **Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Medien-Versicherung a.G. betreibt als Erstversicherer die Unfall- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachschadenversicherung inkl. Technische Versicherung, die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die Rechtsschutzversicherung.

1 3 **Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie unsere Satzung.

1 **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

1 **Versicherungsbeitrag**

Der zu zahlende Beitrag ist abhängig vom Leistungsumfang und den Versicherungs-/Deckungssummen. Der Beitrag sowie eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungssteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot.

1 **Zusätzliche Kosten**

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 5 Euro je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.

Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

1 Angaben zur Beitragszahlung

1.7.1. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.7.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie, auf Ihre Kosten, in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

1.7.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform innerhalb der dort genannten Frist zahlen.

1 8 Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen in Textform zu widerrufen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen zum Widerrufsrecht.

1 Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Erstellungsdatum.

1 10 Laufzeit des Vertrags

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

1 11 Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,

- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

1 12 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist,
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

1 13 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

1 1 Erklärungen

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers:

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell erzeugtes Dokument, das ohne Unterschrift gültig ist.

1 1 Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler
- den Vorstand der Medien-Versicherung a.G.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

1 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe
Borsigstraße. 5
76185 Karlsruhe
ax: 0721 56900-16
E-Mail: kontakt@mvk-versicherung.de

1 1

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat mal 1/360 des Jahresbeitrages. Die Erhebung behalten wir uns vor.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1 18

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Anzeigepflicht – Rechtliche Hinweise

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1 1 Welche vorvertragliche Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

1 20 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1.20.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.20.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

1.20.3.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurüctreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

1.20.4.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

1 21

Gefahrenerhöhung

Nach dem Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

1 22

Allgemeiner Hinweis

Ihre Angaben als Versicherungsnehmer dienen bei Antragstellung und bei möglichen Gefahrenerhöhungen der korrekten Einschätzung des Risikos seitens der Medien-Versicherung, der Annahme oder auch der Ablehnung. Die Medien-Versicherung wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Anzeigepflicht ein Risiko nicht annehmen, auch nicht zu geänderten Bedingungen. Auch im Falle einer erheblichen Gefahrenerhöhung werden wir den Vertrag kündigen und keine erhöhte Prämie verlangen.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Medien-Versicherung a. G. daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrags, an andere Stellen, z. B. Partner zur Schadenregulierung oder Assistancegesellschaften, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Dies gilt nicht für die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Medien-Versicherung a. G. selbst
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Darüber hinaus betrifft die Erklärung die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Bei Bedarf werden wir darüber hinaus eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung bei Ihnen einholen, z. B. zur Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung oder zur Prüfung der Leistungspflicht.

1 23 Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Medien-Versicherung a. G.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

1 2 Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Medien-Versicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1.24.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste (Dienstleisterliste) über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.medienversicherung.de/datenschutz eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Medien-Versicherung dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Medien-Versicherung a. G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.24.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

1.24.3. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung a. G. meine Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert.

1 2 Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, die Prüfung der Leistungspflicht und die Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die Medien-Versicherung a. G. benötigt hierzu Ihre Einwilligung- und Schweigepflichtentbindung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die Medien-Versicherung bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bügel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt.

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorerwert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und

genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die Medien-versicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

1 2 Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungs-forschung

Die nachfolgende Erklärung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung gilt für die in der Medien-Versicherung a.G. gespeicherten Daten. Eine Streichung der Erklärung bzw. der jederzeit formlos mögliche Widerruf hat weder Einfluss auf den Abschluss noch auf den Bestand Ihrer Versicherungen. Sie können den Widerruf z. B. schriftlich an Medien-Versicherung a. G., Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder per E-Mail an kontakt@medienversicherung.de richten.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe und unserer Kooperationspartner können Sie im Internet unter www.mediensversicherung.de/datenschutz abrufen.

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zur Werbung per Briefpost für Versicherungsprodukte der Medien-Versicherung a. G. und für andere Produkte und deren Kooperations-partner sowie der Markt- und Meinungsforschung zu.

1 2 Verbindliche Erklärung des Antragstellers

Bevor Sie das Antragsformular rechtsverbindlich absenden, lesen Sie sich bitte die „Allgemeinen Informationen“, die „Anzeigepflicht und Rechtlichen Hinweise“, die „Informationen zum Datenaustausch“ und die „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung“. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden des Antragsformulars erteilen Sie Ihre Zustimmung zu allen vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.

Hinweise zum Datenaustausch

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Versicherungsnehmer.

1 28 Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS melden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-his.de.

1 2 Datenaustausch mit Vorversicherern

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

1 30 Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigefügte Dienstleisterliste.

Datenschutz

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei und nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, die Vertraulichkeit Ihrer Daten unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen. Hierbei treffen wir auch die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen, Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie etwaige andere betroffene Personen durch die Medien-Versicherung a. G. und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehende Rechte.

1 31

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sowie des BDSG ist die

Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe

Vorstand: Jürgen Schellmann (Vorsitzender), Kristine Ricke

Borsigstraße 5

76185 Karlsruhe

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, richten Sie bitte Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle. Sie können diese Datenschutzerklärung jederzeit speichern und ausdrucken.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail an da-tenschutz@medienversicherung.de.

1 32

Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung betrifft den Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung oder Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Komposit- und Rechtsschutzversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbund-partner. Des Weiteren die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung, Verhinderung von Missbrauch.

Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und Abschluss des Vertrags. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um die Höhe des Schaden zu ermitteln.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungstarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Wir nutzen die Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art 6 Abs. 1 b DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO.

Wir informieren Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen.

1 33

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

1.33.1.

Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür er-

forderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungs-vertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

1.33.2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertrags-änderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schaden-abwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

1.33.3. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Wir übermitteln diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

1.33.4. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten wir in einer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Daten-verarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen

Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

1.33.5. Externe Dienstleister

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten beauftragen wir zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste entnehmen.

1.33.6. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu be- antworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs- Unterneh- men, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Kran- kenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag ge- kündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Miss- brauchs.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Scha- denfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

1.33.7. Bonitätsauskunft und Adressvalidierung

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung (Name, Adresse, und ggf. Geburtsdatum), dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallri- sikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von An-

schriftendaten an die infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage oder unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Darüber hinaus prüfen wir gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen Informationen zu Ihren Adressdaten (ggf. Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Ihre Bonität. Hierfür arbeiten wir mit der Regis24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin zusammen, von der wir Daten zu diesen Zwecken beziehen bzw. an diese übermitteln. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Regis24 GmbH stattfindenden Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.regis24.de/informationen.

1.33.8. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

1 3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben benannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

1 3 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

1 3 Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

1.36.1. Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein

Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Her-abgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

1.36.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

1.36.3. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

1.36.4. Beschwerderecht

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-
ürttemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 61 55 1 – 0
ax: 0711 61 55 1 – 15
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

1 3 Datensicherheit

Wir sorgen für die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten mit großer Sorgfalt. Ihre persönlichen Daten werden bei uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt generell für die Kommunikation. Wir nutzen das Codierungssystem SSL (Secure Socket Layer), weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Im E-Mail Verkehr setzt dies voraus, dass Ihr Provider eine Verschlüsselung der Datenkommunikation aktiviert hat. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.

1 38 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Eine automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt.

1 3 Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten, erhalten diese personen-bezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist. Für den Fall, dass wir bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagern („Auftragsverarbeitung“), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an Stellen oder Personen außerhalb der EU außerhalb der in dieser Erklärung genannten Fälle findet nicht statt und ist nicht geplant.

Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse

Medien-Versicherung a.G.
Datenschutzbeauftragter
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@mvk-versicherung.de

Liste der Dienstleister

Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die Ihre Stammdaten in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten und gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- Medien-Versicherung a. G. Karlsruhe
- BK Versicherungs-Vermittlung GmbH, Karlsruhe

1 0 Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Medien-Versicherung a. G.	Bereitstellung der technischen Infrastruktur und Übernahme der Risikoprüfung, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie zentraler Funktionen, insbesondere Datenverarbeitung, Inkasso, interne Revision, Rechtsabteilung, Vertrieb und Datenschutz
	▪ Creditreform AG, Arvato InFo-Score	Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	▪ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV	Bildung von Markt- und Kalkulationsstatistiken

1 1 Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Adressermittlung	Adressverifikation
	▪ Assisteure	Assistance-Leistungen
	▪ Ärzte, Gutachter und Sachverständige	Prüfung eingereicherter Schadenbelege, Erstellung von Gutachten (medizinisch und technisch), Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
	▪ Entsorger	Dokumentenvernichtung
	▪ Facility Management	Gebäudereinigung
	▪ Handwerker, Reparaturdienstleister	Reparaturdienstleistung
	▪ Inkassounternehmen	Forderungsanzeige
	▪ IT- und TK-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	▪ Lettershops, Druckereien	Portooptimierung, Druck und Versand personalisierter Postsendungen
	▪ Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	▪ Rechtsanwälte	Beratung, Prozessführung, Forderungseinzug
	▪ Rechtsschutzversicherer	Ausgliederte Schadenbearbeitung
	▪ Rückversicherer	Rückversicherungsgeschäft
	▪ Übersetzer	Übersetzung
	▪ Wirtschaftsprüfer	Buchführung, Revision

1 2 Hinweise

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen

überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der Medien-Versicherung a. G. erhalten Sie unter <http://www.mvk-versicherung.de/datenschutz>. Dort finden Sie immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Satzung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe

vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899

Stand 09/2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz

Die MEDIEN-VERSICHERUNG a.G. KARLSRUHE vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, ist unter dem Namen Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker gegründet worden und führte von 1942 bis 1985 den Namen Buchgewerbe-Feuerversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Ihr Sitz ist Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland

- der Betrieb der Unfall- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Sachschadenversicherung, der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und der Rechtsschutzversicherung in der Erstversicherung
 - die Vermittlung von Versicherungen,
 - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Errichtung.
- Rückversicherung wird nicht betrieben.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein veröffentlicht alle Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer mit der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe vorm. Buchgewerbe-Feuerversicherung, gegr. 1899, einen Versicherungsvertrag abschließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag. Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.

Neben sonstigen natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft insbesondere erlangen:

1. Druckereien, Buchbindereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Kartonagenfabriken, sonstige grafische Betriebe und Fachgeschäfte,
 2. Schrifthersteller, Reproduktionsanstalten und Zulieferfirmen,
 3. Zeitungs-, Zeitschriften- und Buch-Verlage, alle sonstigen buchhändlerischen Betriebe und Videotheken,
 4. Studios, Sender und sonstige Betriebe im Bereich Neue Medien,
- Der Verein kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Der Umfang beträgt höchstens 10 % der Gesamtbeitragseinnahme eines Jahres ohne Versicherungssteuer.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung und im Einzelnen aus dem mit dem Verein geschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

C. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 7 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem Stellvertreter.

Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der für den Vorstand die Geschäftsordnung erlassen kann.

Der stellvertretende Direktor hat in Ausübung der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Direktor selbst.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen. Der Widerruf der Prokura steht ausschließlich dem Vorstand zu.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Vermögensverfügungen ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder oder die eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich und genügend.

Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung von Angestellten,
2. Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen,
3. Anerkennung oder Ablehnung aller Schadensansprüche,
4. Kassen- und Rechnungsführung,
5. Anlegung des Vermögens (§ 26),
6. Festsetzung der Beiträge.

2. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Wählbar zum Aufsichtsrat sind die Inhaber der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe, soweit es natürliche Personen sind oder von diesen ermächtigte Personen; soweit die Inhaber juristische Personen sind, deren Organe oder von diesen ermächtigte Personen; außerdem sämtliche bisherigen und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

Die Wahl zum Aufsichtsrat ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte in der Versammlung oder binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl keinen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 12 Obliegenheiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen, sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns und den Geschäftsbericht zu prüfen und zu genehmigen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören:

1. Ernennung des Vorstands und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
2. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Bevollmächtigten (§ 8 Satz 4),
3. die Zustimmung zum Erwerb und zur Errichtung anderer Unternehmen und zur Beteiligung an solchen sowie zur Veräußerung,
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
5. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung, soweit es sich nur um die Fassung handelt, zu ändern und für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses weitere Änderungen verlangt, diese vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Aufsichtsratssitzungen werden einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist auf schriftlich begründetem Antrag des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitgliedes verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen und innerhalb zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragsstellung an, abzuhalten.

Leiter der Aufsichtsratssitzungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Sitzungsbericht anzufertigen, der vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

In den Aufsichtsratssitzungen können die Vorstandsmitglieder und die Angestellten des Vereins teilnehmen, die der Aufsichtsrat hierzu bestimmt. Sie besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit der Führung des Sitzungsberichtes betraut werden.

3. Mitgliederversammlung

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 23 von ihr selbst gewählten Mitgliedern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Mitgliederversammlung findet immer ein Jahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt.

Die Wahl zum Mitgliedervertreter ist nur bis zum Ende des Jahres möglich, in welchem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Nicht wählbar sind gesetzliche Vertreter und Angestellte des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Für jede Wahl können Vorstand und Aufsichtsrat oder Mitgliedervertreter einen Vorschlag aufstellen. Vorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, mit Rücktritt, mit Abberufung durch die Mitgliedervertretung oder durch Tod des Mitgliederverreters. Die Abberufung kann bei grober Pflichtverletzung oder sonst aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliederverreters. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes können die Mitgliedervertreter in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen. Deren Amtszeit geht so lange, wie die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliederverreters gedauert hätte.

Die Mitgliedervertreter führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 15 Einberufung und Ort der Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Den Versammlungsort bestimmt die Mitgliederversammlung, Zeit und Tagesordnung der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 16 Leiter der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Lei-

tung. Bei Beschwerden über die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss der Vorsitzende einen anderen Leiter wählen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse ist von einem Notar ein Sitzungsbericht mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sitz und Stimme haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine qualifizierte Mehrheit verlangt (vgl. § 18).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist mit Zetteln abzustimmen, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf gewünscht wird.

Wird bei Wahlen einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl zwischen den Personen statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird von Mitgliedern die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen 10 Tagen nach der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder (gem. § 124 Akt. G),
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds und der Mitglieder (Abs. 1 Ziffer a) sowie die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Aufsichtsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern.

Der Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nicht über zwei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, hinausgeschoben werden.

§ 20 Auslagensatz

Die Mitglieder aller ehrenamtlichen Organe des Vereins erhalten einen Auslagensatz, deren Höhe der Vorstand beschließt.

D. Vermögensverwaltung

§ 21 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen.

§ 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

§ 23 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen zu bilden.

§ 24 Verlustrücklage

Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet.

1. Ihr sind zuzuführen:
 - a) 1% der Jahresbeiträge bis die Rücklage den Betrag von € 3.579.044,00 erreicht hat oder nach eventueller Inanspruchnahme wieder erreicht, jedoch maximal der Jahresüberschuss,
 - b) der Betrag des Jahresüberschusses, der der Verlustrücklage weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen ist.
2. Reichen die Beiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben eines Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag durch Beschluss des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus der Rücklage gedeckt.
3. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
4. Solche Entnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren - nach Möglichkeit in gleichen Teilbeträgen - wieder aufgefüllt werden.

§ 24 a Andere Gewinnrücklagen

Zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen wird der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 24) zuzuführen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Betrag des Jahresüberschusses, der den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

§ 25 Beitragsrückerstattung

Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24) oder den anderen Gewinnrücklagen (§ 24 a) zuzuführen ist, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückerstattung zurück zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ein Überschuss den Mitgliedern auf die Beiträge des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, in bar auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Wird eine solche gebildet, beschließt die Mitgliederversammlung über ihre Verwendung, die keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen darf.

Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Die Ausschüttung erfolgt jeweils zur Jahreshauptfälligkeit.

Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während der beiden gesamten vorangegangenen Geschäftsjahre waren.

Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 26 Anlegung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

E. Auflösung

§ 27 Auflösung des Vereins

Wird der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so bestimmt diese die Verwendung des nach der Abwicklung bleibenden Vermögens.

Dieses kann nur zu Unterstützungszwecken, und zwar je zur Hälfte für die Belegschaft des Vereins und für die Angehörigen der in § 4 Ziff. 1-4 genannten Betriebe verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder darf nicht stattfinden.

Im Falle der Auflösung erfolgen die Bekanntmachungen im "elektronischen Bundesanzeiger".

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.06.2016 in Baiersbrunn. Genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 03.08.2016. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim am 09.09.2016.

Hausratversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

Medien-Versicherung a.G.

Hausratversicherungssummenmodell
(Klassik / Top / Premium / Premium +)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung,
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen z. B. auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- ✓ Glasbruch, von Mobiliar- und Gebäudeverglasung, soweit gesondert vereinbart.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherte Kosten

Versichert sind, bis zu dem vereinbarten Betrag, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, kündigen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer.

II. Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Sonderbedingungen

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2008 – Versicherungssummenmodell)

Stand 01/2008

Abschnitt A		Abschnitt B	
§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	§ 19	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 20	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
§ 3	Einbruchdiebstahl	§ 21	Dauer und Ende des Vertrages (inkl. Risikowegfall Privat VHB)
§ 4	Leitungswasser	§ 22	Folgebeitrag
§ 5	Sturm, Hagel	§ 23	Lastschriftverfahren
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungs-ort	§ 24	Ratenzahlung
§ 7	Außenversicherung	§ 25	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8	Versicherte Kosten	§ 26	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9	Versicherungswert, Versicherungssumme	§ 27	Gefahrerhöhung
§ 10	Anpassung des Beitrages	§ 28	Überversicherung
§ 11	Wohnungswechsel	§ 29	Mehrere Versicherer
§ 12	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	§ 30	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutz-schranken	§ 31	Aufwendungsersatz
§ 14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 32	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15	Sachverständigenverfahren	§ 33	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versiche-rungsfall, Sicherheitsvorschrift	§ 34	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17	Besondere gefahrerhöhende Umstände	§ 35	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 36	Agentenvollmacht
		§ 37	Repräsentanten
		§ 38	Verjährung
		§ 39	Gerichtsstand
		§ 40	Anzuwendendes Recht

Abschnitt A

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) und 5 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,

- c) Raub,

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), 2 e) oder 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohn-

macht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem

sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen,
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

- cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e)),
- ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- ff) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren, Vorräte und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens € 10.000,00 begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe § 6 Nr. 2 b) in Verbindung mit § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

f) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

h) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe § 13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe § 13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (Gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

- Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.
- Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

- Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung des Beitrages

1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

2. Beitragsanpassungsklausel

- Der Beitrag pro 1000 Euro (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres in demselben Umfang erhöht oder muss

vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

- Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das drittletzte, viertletzte und fünftletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.

Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet. Wurde die Grenze von 1 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

- Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
- Erhöht der Versicherer den Beitragssatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform

mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 9).

- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1),
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungs-

nehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 31), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6 Nr. 2 b)) sind
- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber

- ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall außerdem begrenzt auf
 - aa) max. € 1.000,00 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - bb) max. € 2.500,00 insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - cc) max. € 20.000,00 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser ent-

scheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß § 27) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 11).

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält

er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

§ 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht ange-

zeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 4. Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 21 Dauer und Ende des Vertrages

- 1. Dauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2. Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5. Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
- aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 22 Folgebeitrag

- 1. Fälligkeit**
- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 2. Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 23 Lastschriftverfahren

- 1. Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 24 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 25 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, stehen dem Versicherer die Beiträge zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (vgl. § 16)

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu doku-

mentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 27 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (Vgl. hierzu § 17).
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die

Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 28 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 29 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 34, 1 a) + b) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer stehen die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

§ 30 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 31 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 36 Agentenvollmacht

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungs-

nehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 39 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Klassik Stand 04/2014

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	2
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	2
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut.....	2
1.3 Feuernutzwärmeschäden	2
1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung.....	2
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl.....	2
2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt.....	2
2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	2
2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine	2
3. Leitungswasser	3
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	3
3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	3
4. Kosten.....	3
4.1 Umzugskosten	3
4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	3
5. Sonstiges.....	3
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	3
5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	3
5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts.....	3
5.4 Leistungs-Update-Garantie.....	3
5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	3
5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	3
ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“	4

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

1.3 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.4 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

4.2 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in einer Entfernung von maximal 3 km befindet. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

5.3 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenster/Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

5.4 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.5 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.6 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“

(gilt nur sofern beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Ziffer 1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2008 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Top Stand 01/2018

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmörschäden	3
1.4 Feuernutzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.3 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.4 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)	4
2.5 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.6 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.7 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	4
2.8 Vandalismus nach Einschleichen	4
2.9 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	4
2.10 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern	5
2.11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.12 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartengrills	6
2.15 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.16 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.17 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.18 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	6
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasserverlust infolge eines versicherten Leitungswasserrohrbruchs	7
4. Kosten	7
4.1 Umzugskosten	7
4.2 Transport- und Lagerkosten	7
4.3 Hotelkosten	7
4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	7
4.5 Bewachungskosten	7
4.6 Sachverständigenkosten	7
4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	7
4.8 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	7
4.9 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	8
4.10 Datenrettungskosten	8
5. Sonstiges	8
5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	8
5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	8
5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	8
5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	8
5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	8
5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	9
5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	9
5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach	9
5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	9
5.10 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	9
5.11 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	10
5.12 Vorsorgebetrag	10

5.13	Grobe Fahrlässigkeit.....	10
5.14	Unbewohntsein der Wohnung.....	10
5.15	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts.....	10
5.16	Leistungs-Update-Garantie.....	10
5.17	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	10
5.18	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“.....	10
5.19	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008.....	10
ZB1	Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“.....	10

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1% der Versicherungssumme, maximal 750 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.

4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.4 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.5 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

2.9 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.10 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.1 und 2.11.2, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme mindestens 500 € begrenzt.

2.11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1% der vereinbarten Versicherungssumme (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.12 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 700 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 700 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartengrills

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl eines Gartengrills mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 500 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/ Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasserverlust infolge eines versicherten Leitungswasserrohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 500 € mitversichert.

4. Kosten

4.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.000 € begrenzt.

4.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 200 Tagen erhöht.

4.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 200 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 2 ‰ der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

4.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1% der Versicherungssumme begrenzt.

4.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 15% der Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 5.000 € bei einem Selbstbehalt von 20 % ersetzt.

4.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.8 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.9 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abrechnen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

4.10 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme, maximal 500 € begrenzt.
3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

5. Sonstiges

5.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

5.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 1.250 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 5.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) beträgt 20.000 €.

5.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme, maximal 15.000 € begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

5.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 6 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

5.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2% der Versicherungssumme, maximal 2.500 € begrenzt.

5.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Handelswaren sind hiervon ausgeschlossen.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 2.500 € begrenzt.

5.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

5.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

5.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in einer Entfernung von maximal 3 km befindet. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 15.000 € begrenzt.

5.10 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 2.500 € begrenzt.

5.11 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 3 Monate nach der Haushaltgründung.

5.12 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 15 %.

5.13 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 VHB 2008 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2008
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
4. Soweit der Schaden den vorstehenden Betrag übersteigt, verbleibt es hinsichtlich des übersteigenden Betrages bei einer Kürzung der Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis (§ 34 Nr. 1 b VHB 2008).

5.14 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.15 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster/Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

5.16 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.17 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

5.18 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

5.19 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

ZB1 Zusatzbaustein 1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme“

(gilt nur sofern beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

In Erweiterung von Punkt 5.13 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Premium

Stand 02/2019

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmörschäden	3
1.4 Feuernutzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Kfz-Zubehör	4
2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)	4
2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	5
2.9 Vandalismus nach Einschleichen	5
2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	5
2.11 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs und E-Scooter	5
2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	6
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine	6
2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	6
2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	7
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs	7
3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	7
3.5 Regen- und Schmelzwasser	8
4. Sturm, Hagel	8
4.1 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen	8
5. Kosten	8
5.1 Umzugskosten	8
5.2 Transport- und Lagerkosten	8
5.3 Hotelkosten	8
5.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	8
5.5 Bewachungskosten	8
5.6 Sachverständigenkosten	8
5.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	8
5.8 Kostenpauschale	8
5.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	8
5.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	9
5.11 Datenrettungskosten	9

6. Sonstiges.....	9
6.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	9
6.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	9
6.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	9
6.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	10
6.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	10
6.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	10
6.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	10
6.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach.....	10
6.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	10
6.10 Transportmittelunfall	11
6.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	11
6.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	11
6.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	11
6.14 Vorsorgebetrag	11
6.15 Grobe Fahrlässigkeit	11
6.16 Unbewohntsein der Wohnung	11
6.17 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	11
6.18 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung	11
6.19 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung	12
6.20 Besitzstandsgarantie.....	12
6.21 Leistungs-Update-Garantie	12
6.22 Differenz-Deckung (Exzedenten-Deckung)	12
6.23 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008).....	12
6.24 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“	12
6.25 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008.....	12

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.

2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 Euro (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 Euro) begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
2. Die Entschädigung ist auf je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.
3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.9 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.11 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs und E-Scooter

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Pedelecs/E-Scooter erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger/das Pedelec/den E-Scooter durch ein eigenständiges Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad/Pedelec verbunden ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad/Pedelec /E-Scooter verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers/Pedelecs/E-Scooter zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.2 und 2.11.3 a) und b), kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme, mindestens 500 Euro, begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 Euro) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.

3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadenfall.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 Euro begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen,
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen,
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 Euro begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 5.000 Euro mitversichert.

3.4 Schäden durch witterungsbedingtem Rückstau

1. Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingtem Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörige Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.

2. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

3.5 Regen- und Schmelzwasser

1. Tritt Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser beschädigt oder zerstört wurden.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 Euro begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 Euro.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weiteren Elementargefahren und Sturmflut. Außerdem bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen ausgeschlossen.

4. Sturm, Hagel

4.1 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen

1. In Erweiterung zu § 5 Nr. 4 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen befinden.
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.
 3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen und Bargeld.

5. Kosten

5.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 Euro, begrenzt.

5.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 360 Tagen erhöht.

5.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 365 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 3 ‰ der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

5.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

5.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

5.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 Euro dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 7.500 Euro bei einem Selbstbehalt von 10 % ersetzt.

5.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.8 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro.

5.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wie-

derbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

5.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungs-ort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme, mindestens 1.000 Euro, begrenzt.
3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

6. Sonstiges

6.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

6.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 3.000 Euro erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 20.000 Euro erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) ist auf 40.000 Euro erhöht.

6.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

6.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

6.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 Euro, begrenzt.

6.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen und Handelswaren ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

6.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, mindestens 30.000 Euro, begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

6.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, außerhalb der gleichen Gemeinde, bis zu einer maximalen Entfernung von 5 Kilometern vom Versicherungsort. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertgegenstände (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro, begrenzt.

6.10 Transportmittelunfall

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

6.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat entsprechend § 6 Nr. 2 VHB 2008, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb Deutschlands befinden.
2. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500 Euro.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 Euro, begrenzt.

6.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 5.000 Euro begrenzt.

6.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach der Haushaltsgründung.

6.14 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 30 %.

6.15 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in den §§ 16 und 26 Nr. 1 VHB 2008 geregelt sind.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend den §§ 26 Nr. 2 und 27 VHB 2008.
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.16 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 185 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

6.17 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.

6.18 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung

Abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 2 % der vereinbarten Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

6.19 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtsklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt. Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch einen Monat nach der nächsten, auf den Umzug folgenden, Beitragshauptfälligkeit.

6.20 Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Medien-Versicherung a.G. nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

1. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
2. der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde,
3. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
4. die bei der Medien-Versicherung a.G. versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- berufliche und gewerbliche Risiken,
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- Vorsatz,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Elementarschäden,
- All Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannte Gefahren“,
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden.

6.21 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

6.22 Differenz-Deckung (Exzedenten-Deckung)

Zwischen Antragseingang und Versicherungsbeginn dieses Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Ursprungsvertrag muss gekündigt sein und Ihr Antrag muss von uns angenommen sowie dokumentiert sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadensfall.

Versicherungsschutz wird insoweit gewährt, als die Deckung durch diesen Versicherungsvertrag über den bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Ursprungsvertrages hinausgeht.

Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Ursprungsvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor. Unser Vertrag gilt subsidiär. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

Die Differenz-Deckung greift nicht,

- a) wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.
- b) wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 30 % niedriger liegt.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Bestimmungen. Ausgeschlossen von der Differenzdeckung sind Einschlüsse, die zuschlagpflichtig und direkt versicherbar sind (z. B. Elementar, Glas).

6.23 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

6.24 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

6.25 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Besondere Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung nach den VHB 2008

Medien-Premium +

Stand 02/2019

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.	3
1.1 Überspannungsschäden durch Blitz	3
1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut	3
1.3 Seng- und Schmörschäden	3
1.4 Feuernutzwärmeschäden	3
1.5 Blindgängerschäden	3
1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung	3
1.7 Überschallknall	3
1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	3
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl	3
2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen	3
2.2 Kfz-Zubehör	4
2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	4
2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	4
2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)	4
2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	4
2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte	4
2.8 Räuberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	5
2.9 Vandalismus nach Einschleichen	5
2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)	5
2.11 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs und E-Scooter	5
2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt	5
2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen	5
2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine	6
2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	6
2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte	6
2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern	6
2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt	6
2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking	7
3. Leitungswasser	7
3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	7
3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes	7
3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs	7
3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau	7
3.5 Regen- und Schmelzwasser	8
4. Sturm, Hagel	8
4.1 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen	8
5. Kosten	8
5.1 Umzugskosten	8
5.2 Transport- und Lagerkosten	8
5.3 Hotelkosten	8
5.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall	8
5.5 Bewachungskosten	8
5.6 Sachverständigenkosten	8
5.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl	8
5.8 Kostenpauschale	8
5.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt	8
5.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub	9

5.11	Datenrettungskosten	9
6.	Sonstiges.....	9
6.1	Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	9
6.2	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	9
6.3	Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	9
6.4	Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung	9
6.5	Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen	10
6.6	Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer	10
6.7	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	10
6.8	Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach	10
6.9	Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	10
6.10	Transportmittelunfall	10
6.11	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	11
6.12	Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	11
6.13	Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)	11
6.14	Vorsorgebetrag	11
6.15	Grobe Fahrlässigkeit	11
6.16	Unbewohntsein der Wohnung	11
6.17	Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	11
6.18	Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung	11
6.19	Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung	11
6.20	Besitzstandsgarantie	12
6.21	Leistungs-Update-Garantie	12
6.22	Differenz-Deckung (Exzedenten-Deckung)	12
6.23	Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)	12
6.24	Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“	12
6.25	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungsverwechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008	12
5.26	Best-Leistungs-Garantie	13

1. Feuer, Blitz, Überspannung etc.

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Schäden durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) an Gefriergut

1. In Ergänzung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln in Gefriergutanlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall/Blitz) entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage entstanden sind. Des Weiteren sind Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen nicht versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/-Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Wertsachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.4 Feuernutzwärmeschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.5 Blindgängerschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 gelten Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel aus dem 1. Weltkrieg und dem 2. Weltkrieg (Blindgänger) mitversichert. Dies gilt auch für Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch sehr starken Rauch, Verpuffung oder Verrußung mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

1.7 Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

1.8 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, versichert.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag mitversicherter Person betrieben oder gehalten werden.

2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

2.1 Hausrat in Kraftfahrzeugen/Wassersportfahrzeugen/Campingwagen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge/Wassersportfahrzeuge/Campingwagen/Wohnmobilen entwendet, zerstört oder beschädigt werden. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für den Aufbruch von Kraftfahrzeuganhängern.

2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Tür des Fahrzeuges gleich.
3. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 € (für Wertsachen entsprechend § 13 VHB 2008 maximal 100 €) begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.2 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß § 6 Nr. 2 VHB 2008.
 2. Die Entschädigung ist auf je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.
- Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.3 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.4 Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß § 3 Nr. 2 a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

2.5 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die abhanden gekommenen Kredit-, Scheck-, und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.6 Telefon-/Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefon-/Stromkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens und/oder eine Bestätigung des zuständigen Energieversorgers über den Strommehrverbrauch einzureichen.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.7 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden mitversichert, die durch Personen ausgeübt wurden, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl/Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.8 Rüberische Erpressung – Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

1. Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a) VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.
3. Der Versicherungsnehmer muss die räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.9 Vandalismus nach Einschleichen

1. Als Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2008 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

2.10 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Die Entschädigung von versicherten Sachen ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.11 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Pedelecs und E-Scooter

1. Für Fahrräder/Fahrradanhänger, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Pedelecs/E-Scooter erstreckt sich der Versicherungsschutz rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz) unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger/das Pedelec/den E-Scooter durch ein eigenständiges verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, bzw. der Fahrradanhänger nicht fest mit dem Fahrrad/Pedelec verbunden ist. Schlösser, die dauerhaft mit dem Fahrrad/Pedelec /E-Scooter verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständig.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/des Fahrradanhängers/Pedelecs/E-Scooter zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.11.2 und 2.11.3 a) und b), kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
4. Für die mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger/Pedelec/E-Scooter abhanden gekommen sind.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme, mindestens 500 €, begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

2.12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € (Wertsachen nach § 13 VHB 2008, maximal 200 €) begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.13 Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (die nicht versicherungspflichtig sind), Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden, die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.14 Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar, Gartengrills und Wäsche auf der Leine mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.15 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn dieser sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befand.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.16 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, sofern eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.17 Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die dem Versicherungsnehmer gehören und die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt, mitversichert. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Der Inhalt von Waschmaschinen und Wäschetrocknern gilt nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.18 Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörende Gepäckstücke und deren Inhalt, die bei einer privaten Urlaubsreise entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie zum Beispiel Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras.
3. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 € begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

2.19 Vermögenseinbußen durch Phishing beim Online-Banking

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche in der versicherten Wohnung oder über im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Laptops / portable PCs durchgeführt werden.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
3. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt, bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Die Entschädigungsleistung des Versicherers setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
9. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der oben genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
10. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 € begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen zerstört/beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Regenfallrohre/Mischsysteme innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren/Mischsystemen innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3 Wasser- und Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Der nachweisliche Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß § 4 VHB 2008 ist bis maximal 5.000 € mitversichert.

3.4 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

1. Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen, mitversichert.
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörige Einrichtungen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, austritt.
2. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 € begrenzt.

3.5 Regen- und Schmelzwasser

1. Tritt Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen ein, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, besteht dennoch Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser beschädigt oder zerstört wurden.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 € begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500 €.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weiteren Elementargefahren und Sturmflut. Außerdem bleiben Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen ausgeschlossen.

4. Sturm, Hagel

4.1 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen

1. In Erweiterung zu § 5 Nr. 4 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen befinden.
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
 3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen und Bargeld.

5. Kosten

5.1 Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

5.2 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 gilt die Frist von 100 Tagen auf 360 Tagen erhöht.

5.3 Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 365 Tage versichert.
2. Die Entschädigung ist auf 3 ‰ der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

5.4 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind Haustierunterbringungskosten in einer Tierpension oder in einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

5.5 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

5.6 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6 VHB 2008 werden bei einer Schadenhöhe über 10.000 € dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 VHB 2008 die Sachverständigenkosten bis 7.500 € bei einem Selbstbehalt von 10 % ersetzt.

5.7 Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung von § 8. 1 i) VHB 2008 sind die Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) nach einem Einbruchdiebstahl mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.8 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 2.500 € erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 €.

5.9 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

5.10 Rückreisekosten aus dem privaten Urlaub

1. Abweichend von § 8 VHB 2008 sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem privaten Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen, mitversichert.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungs-ort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.11 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert worden sind, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten an einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Die Entschädigung für die Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme, mindestens 1.000 € begrenzt.
3. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

6. Sonstiges

6.1 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2008 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen, soweit keine andere Versicherung hierfür besteht, mitversichert.

6.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2008 (Bargeld, Geldkarten) ist auf 3.000 € erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere) ist auf 20.000 € erhöht.
4. Die Entschädigungsgrenze entsprechend § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2008 (Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sachen aus Gold und Platin) ist auf 40.000 € erhöht.

6.3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

6.4 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.

6.5 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach § 6 VHB 2008, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn diese sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt ist eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.
2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 € begrenzt.

6.6 Beruflich genutzte Sachen in einem Arbeitszimmer

1. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 sind sämtliche Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nur durch den Versicherungsort betreten werden können und sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Für Musterkollektionen und Handelswaren ist in Abänderung von Punkt 3 die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 5.000 € begrenzt.

6.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.8 Sachen in Bankgewahrsam/Bankschließfach

1. Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten für den Hausrat ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, mindestens 30.000 €, begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

6.9 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks in der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, außerhalb der gleichen Gemeinde, bis zu einer maximalen Entfernung von 5 Kilometern vom Versicherungsort. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (siehe § 13 Nr. 1 VHB 2008).
2. Nicht versichert ist Hausrat in Garagen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 € begrenzt.

6.10 Transportmittelunfall

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

6.11 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat entsprechend § 6 Nr. 2 VHB 2008, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb Deutschlands befinden.
2. Für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500 €.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000 € begrenzt.

6.12 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung, wenn wild lebende Tiere, die zum Schalenwild [nach dem Bundeswildgesetz (BJagdG)] zählen, in die versicherte Wohnung hineingelangen und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen. Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Schalenwild sind zum Beispiel Wildschweine, Rehe und Rothirsche (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BJagdG).
2. In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 werden aufgrund eines solchen Ereignisses die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt
 - für die Reinigung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
3. Die Entschädigung je Versicherungsfall nach Nr. 1 und Nr. 2 ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt.

6.13 Haushaltsneugründung von Kindern (Vorsorge)

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Die Entschädigung setzt voraus, dass dem Versicherer die neue Haushaltgründung unter Angabe der Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmeter mitgeteilt wird.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach der Haushaltgründung.

6.14 Vorsorgebetrag

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme auf einen Vorsorgebetrag von 30 %.

6.15 Grobe Fahrlässigkeit

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von § 34 Nr. 1 b) VHB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, welche in den §§ 16 und 26 Nr. 1 VHB 2008 geregelt sind.
2. Vorgenanntes (Ziffer 1) gilt jedoch nicht bei Verletzung von Obliegenheiten entsprechend den §§ 26 Nr. 2 und 27 VHB 2008.
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.16 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 185 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

6.17 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu § 27 VHB 2008 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.

6.18 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung

Abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 2 % der vereinbarten Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

6.19 Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung nach Umzug in eine größere Wohnung

Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtsklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt. Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch einen Monat nach der nächsten, auf den Umzug folgenden, Beitragshauptfälligkeit.

6.20 Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Medien-Versicherung a.G. nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

1. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
2. der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde,
3. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
4. die bei der Medien-Versicherung a.G. versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- berufliche und gewerbliche Risiken,
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- Vorsatz,
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Elementarschäden,
- All Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannte Gefahren“,
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden.

6.21 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarifstruktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die gewählten Zusatzbedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

6.22 Differenz-Deckung (Exzedenten-Deckung)

Zwischen Antragseingang und Versicherungsbeginn dieses Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Ursprungsvertrag muss gekündigt sein und Ihr Antrag muss von uns angenommen sowie dokumentiert sein. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadensfall.

Versicherungsschutz wird insoweit gewährt, als die Deckung durch diesen Versicherungsvertrag über den bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Ursprungsvertrages hinausgeht.

Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Ursprungsvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor. Unser Vertrag gilt subsidiär. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

Die Differenz-Deckung greift nicht,

- a) wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.
- b) wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 30 % niedriger liegt.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Bestimmungen. Ausgeschlossen von der Differenzdeckung sind Einschlüsse, die zuschlagpflichtig und direkt versicherbar sind (z. B. Elementar, Glas).

6.23 Garantie GDV-Musterbedingungen (VHB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VHB 2008).

6.24 Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“ in der Version vom 16.02.2011 voll erfüllen.

6.25 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel – in Ergänzung zu § 20 Nr. 1 VHB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur einge-

schränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5.26 Best-Leistungs-Garantie

1. Im Versicherungsfall gelten Risiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein und für jedermann zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer. Es gelten dabei folgende Regelungen:
 - Der Vertragsabschluss muss für jedermann ohne Zugehörigkeit von Verbänden, Organisationen, Arbeitsverhältnissen oder ähnlichem zugänglich sein. Nicht frei zugänglich sind auch Tarife, die an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gekoppelt sind.
 - Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag bzw. -prämie handeln.
 - Deckungen auf „All-Risk“-Basis oder beitrags-/prämienpflichtige Einschlüsse fallen nicht darunter.
2. Die Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Abschnitt A § 12 VHB 2008 bleibt unberührt. Ein evtl. vereinbarter Selbstbehalt zwischen Ihnen und uns bleibt bestehen.
3. Ausgeschlossen von der Best-Leistungs-Garantie sind:
 - berufliche und gewerbliche Risiken,
 - vorsätzlich herbeigeführte Schadenereignisse,
 - sämtliche Elementargefahren, d. h. Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden.
4. Teil-Kündigungsmöglichkeit
Die Best-Leistungs-Garantie kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

Klausel Glasbruch zur Hausratversicherung nach VHB 2008

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Hausratversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a. G. zugleich besteht.

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Bruch (zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerdende Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

3.

Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung oder Kernenergie verursacht werden.

§ 2 Versicherte Sachen

1.

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte:

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Platten aus Glaskeramik;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser

§ 3 Nicht versicherte Sachen

1.

Nicht versichert sind insbesondere:

- a) Bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- d) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung;
- e) Die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;

**Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden
BWE 2008**

Stand 04/2014

auf Grundlage der VHB 2008 und den VGB 2008

- In der Elementarzone 3 ist § 4 (Erdbeben) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- In der Zürszone 3 und 4 ist § 3a) aa) (Überschwemmung durch Ausuferung von Gewässern) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern obige Ausschlüsse gelten, sind diese in Ihrer Versicherungspolice vermerkt.

§ 1 Vertragsgrundlage	2
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 3 Überschwemmung, Rückstau	2
§ 4 Erdbeben	2
§ 5 Erdsenkung	2
§ 6 Erdrutsch	2
§ 7 Schneedruck	2
§ 8 Lawinen	2
§ 9 Vulkanausbruch	2
§ 10 Nicht versicherte Schäden	3
§ 11 Besondere Obliegenheiten	3
§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt	3
§ 13 Kündigung	3
§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	3

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten:

- a) die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008),
 - b) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008),
- entsprechend dem jeweiligen Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdbeben
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung.
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
 - aa) bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens 500 € höchstens jedoch 5.000 €.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.